

Satzung

des Vereins ‚Freunde und Förderer der Montessori-Grundschule Mönchengladbach e.V.‘

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Montessori-Grundschule Mönchengladbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik an der Montessori-Grundschule Mönchengladbach zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Gewährung von Beihilfen sowie die Beschaffung von Material zur Bildung und Erziehung,
- (b) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit, Pflege der Elternarbeit auf dem Gebiete des Schulwesens.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben gemäß § 2 zu unterstützen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern; eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ermäßigt sich nicht für erst im Laufe des Beitrittsjahres eintretende Mitglieder.

(4) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- bis zu drei Beisitzern.

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind zudem je eine Lehrkraft der jeweiligen Schulstandorte der Montessori-Grundschule Mönchengladbach.

(2) Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB wird wahrgenommen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden; sie vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.

Ein einstimmiger Vorstandsbeschluss kann auf fernmündlichem oder elektronischem Wege (Email) gefasst werden; für eine entsprechende Dokumentation ist Sorge zu tragen.

(5) Die Klärung der Aufgabenteilung des Vorstandes unterliegt dem jeweiligen Vorstand. Dabei sorgt i.d.R. der 1. Vorsitzende für regelmäßige Vorstandssitzungen und die satzungsgemäße Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, der Kassierer für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Erledigung weiterer Bankgeschäfte gemäß den Beschlüssen des

Vereins und der Schriftführer für die satzungsgemäße Dokumentation der Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Alle weiteren Aufgaben nehmen die Mitglieder des Vorstandes nach Absprache wahr.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangt. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

(2) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungsniederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand gemäß § 5 (1).

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Feststellung des Jahresmindestbeitrages,
- grundsätzliche Fragen der Fördertätigkeit,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(9) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

§7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe von §6 (5) und (7) beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderverein für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Am Geroweier in Mönchengladbach e.V. zwecks ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Montessori-Pädagogik.

Mönchengladbach, den 22.09.2014